



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 05.05.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:30 Uhr
Ort, Raum: Feuerwehrhaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Vereidigungen
 - 1.1 Vereidigung des ersten Bürgermeisters
 - 1.2 Vereidigung der neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder
- 2 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister(innen)
 - 2.1 Wahl des/der zweiten Bürgermeisters/Bürgermeisterin
 - 2.2 Wahl des/der dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin
 - 2.3 Vereidigung der weiteren Bürgermeister(innen)
 - 2.4 Festlegung der weiteren Stellvertreter
- 3 Festsetzungen der Entschädigungen
 - 3.1 Entschädigung des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters
 - 3.2 Entschädigung des/der weiteren Bürgermeister
 - 3.3 Gewährung von Reisekosten

- 4 Beschlussfassung über die Einrichtung eines Bauausschusses
- 4.1 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- 5 Erlass der Geschäftsordnung
- 6 Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
- 6.1 Besetzung des Bauausschusses
- 7 Bestellung der in Organe von Körperschaften zu entsendenden Mitglieder
- 7.1 Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt
- 7.2 Verbandsversammlung des Schulverbandes Helmstadt
- 8 Vorschlag zur Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten
- 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1 Informationsveranstaltung "Nutzung Rats-Informationssystem (RIS) und Mandatos-App" für Markt-/Gemeinderatsmitglieder im VGem-Bereich
- 9.2 Haushaltssatzung des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2020
- 9.3 Rechenschaftsbericht des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2019
- 9.4 Bericht vom 13.11.2017 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2010-2016 des Marktes Remlingen
- 9.5 Arbeitssicherung und Gesundheitsschutz; Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bürgermeisters

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schumacher, Günter

Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard, Dr. rer. nat.

Günther, Martin

Leikauf, Matthias

Petri, Lars, Dr.

Schwab, Bernhard

Schwab, Gerd

Stenke, Eva Maria

Wehr, Christiane

Wehr, Johannes

Weiss, Armin

Schriftführer/-in

Büttner, Ralf

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Vereidigungen

Sachverhalt:

Unter dem Tagesordnungspunkt 1.1 wird die Vereidigung des ersten Bürgermeisters vom ältesten Mitglied des Marktgemeinderates und unter Tagesordnungspunkt 1.2 wird die Vereidigung der neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder vom 1. Bürgermeister vorgenommen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 1.1 Vereidigung des ersten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Die Vereidigung nahm das älteste Mitglied des Marktgemeinderates, Herr Fritz Emmerich, vor, indem er dem ersten Bürgermeister folgenden Eid abnahm:

„Ich gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre gelobe, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen.“

TOP 1.2 Vereidigung der neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Der erste Bürgermeister begrüßt die Marktgemeinderatsmitglieder und wünscht Ihnen Ausdauer, Kraft aber auch Freude bei Ihrer Tätigkeit zum Wohl der Allgemeinheit.

Der Marktgemeinderat solle sich in der Wahlperiode 2020 – 2026 als Team mit Entscheidungsfreude verstehen. Auch in den kommenden Jahren stehen beim Markt Aufgaben an, die durch den Marktgemeinderat angegangen und eine Lösung zugeführt werden sollen. Es gilt daher die Entscheidungen wohl zu überlegen und diesen Fakten zugrunde zu legen. Dennoch wird Kritik nicht ausbleiben. Es ist daher wichtig, dass gefasste Beschlüsse in der Öffentlichkeit von allen Marktgemeinderatsmitgliedern einheitlich vertreten werden.

Die dabei zu gebenden Informationen beschränken sich grundsätzlich auf den Inhalt des öffentlichen Teils der Sitzungen; die Beratungsgegenstände aus dem nicht öffentlichen Teil unterliegen der Verschwiegenheitspflicht so lange, bis der Grund für die Geheimhaltung entfällt.

Zur Beförderung der Effizienz der Arbeit im Gremium wird sich der Vorsitzende bemühen mit den Sitzungseinladungen auch Beschlussvorlagen und sonstige Anlagen zu übersenden bzw. im Ratsinformationssystem bereit zu stellen. Zur Vorbereitung auf die Sitzung und zur effektiven Ablaufgestaltung wird vorausgesetzt, dass die Unterlagen zur Kenntnis genommen wurden. Im Übrigen gilt es ferner zu beachten, dass die Sitzungen pünktlich beginnen und ein diszipliniertes Diskussionsverhalten erwartet wird.

zufüllen und ihn zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden

13 Mitgliedern des Marktgemeinderates (einschließlich dem ersten Bürgermeister) haben **13** den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass

keine Stimmzettel ungültig sind.

Grund: - - -

Die gültigen Stimmzettel wurden nun verlesen. Es entfielen auf

Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
1	Stenke Eva Maria	9
2	Fischer Richard	4

Der erste Bürgermeister verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass

Frau Eva Maria Stenke

die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zur zweiten Bürgermeisterin gewählt ist.

Er fragte die Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Die Gewählte erklärt, dass sie die Wahl annehme.

TOP 2.2 Wahl des/der dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossen, daß kein dritter Bürgermeister bzw. dritte Bürgermeisterin gewählt werden soll. Die Durchführung der Wahl entfällt deshalb.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2.3 Vereidigung der weiteren Bürgermeister(innen)

Sachverhalt:

Im Anschluss an die Wahl vereidigte der erste Bürgermeister die 2. Bürgermeisterin gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nr. 1 und Art. 27 KWBG.

„Ich gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre gelobe den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich gelobe die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen.“

TOP 2.4 Festlegung der weiteren Stellvertreter

Sachverhalt:

Gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO bestimmt der Marktgemeinderat die weiteren Stellvertreter aus der Mitte der Marktgemeinderatsmitglieder, die Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sind. Die Bestimmung ist keine Pflicht, aber ratsam, um die Handlungsfähigkeit zu sichern.

Die Organisationshoheit eröffnet dem Marktgemeinderat alle Möglichkeiten, wie z.B. eine namentliche Festlegung der Reihenfolge in der weiteren Stellvertretung (vgl. § 12 Abs. 2 MusterGeschO VGem-Mitgliedsgemeinden 2020 BayGT), eine Regelung, dass das jeweils älteste Ratsmitglied weiterer Stellvertreter ist oder auch eine Kombination.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 3 Festsetzungen der Entschädigungen

Sachverhalt:

Unter dem Tagesordnungspunkt 3.1 wird die Entschädigung des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters und unter Tagesordnungspunkt 3.2 wird die Entschädigung des/der weiteren Bürgermeister beraten und beschlossen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis

TOP 3.1 Entschädigung des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Ehrenamtliche erste Bürgermeister haben einen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung (vgl. Art. 53 ff. KWBG). Auf diese Entschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Sie muss sich innerhalb der in der Anlage 3 zum KWBG festgelegten Rahmensätze bewegen und ist angemessen festzusetzen. Kriterien für die Festsetzung der Entschädigung

sind zum einen die Einwohnerzahl, zum anderen Inhalt und Schwierigkeitsgrad der Verwaltungsaufgaben. Die Entschädigung ist vom Gemeinderat durch Beschluss (im Regelfall in nicht-öffentlicher Sitzung) mit Einvernehmen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin festzusetzen (vgl. hierzu Art. 54 KWBG). Der Bürgermeister ist von der Beratung und Abstimmung nach Art. 49 Abs. 1 GO ausgeschlossen.

Sollte innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Amtszeit ein solcher Beschluss nicht zustande kommen, wird die Entschädigung von der Rechtsaufsichtsbehörde festgesetzt (vgl. Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 46 Abs. 2 Satz 2 KWBG). Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse ist eine neue Festsetzung der Entschädigung auch während der laufenden Periode möglich. Bei einer vollständigen oder teilweisen Verhinderung wird die Entschädigung nach Art. 53 Abs. 5 Satz 1 KWBG zwei Monate weiter gewährt. Bei längeren Abwesenheiten besteht für den Gemeinderat die Möglichkeit, die Entschädigung aufgrund eines Beschlusses ganz oder teilweise weiter zu gewähren.

Die hier geschilderten Grundsätze gelten unter Berücksichtigung des Art. 53 Abs. 4 KWBG auch für weitere, das heißt, für zweite und dritte Bürgermeister/-innen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass hier keine Rahmenbeträge vorgegeben sind, sondern Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG bestimmt, dass die Entschädigung eines weiteren Bürgermeisters zusammen mit der Entschädigung als Gemeinderatsmitglied nicht mehr betragen darf, als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des zu vertretenden ersten Bürgermeisters/ der zu vertretenden ersten Bürgermeisterin.

Im Rahmen der ausführlichen Diskussion und Würdigung der besonderen Anforderungen an das Amt schlägt Marktgemeinderat Friedrich Emmerich eine monatliche Entschädigung für den ersten Bürgermeister von 3.600,00 € zur Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Die Entschädigung des ersten Bürgermeisters wird gemäß Art. 53 Abs. 1 und 2 KWBG i.V.m. der Anlage 3 zur Art. 53 Abs. 2 KWBG auf monatlich 3.600,00 € festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	2

Der 1. Bürgermeister und die 2. Bürgermeisterin haben auf Grund persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beschlussfassung teilgenommen.

TOP 3.2 Entschädigung des/der weiteren Bürgermeister

Sachverhalt:

Ein ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister oder eine ehrenamtliche weitere Bürgermeisterin, erhalten neben der als Gemeinderatsmitglied gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter und kommunale Wahlbeamtin. Die Entschädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des oder der Vertretenen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch Beschluss im Einvernehmen mit dem weiteren Bürgermeister. Kommt es innerhalb von zwei Monaten zu keiner einvernehmlichen Lösung, legt die Rechtsaufsichtsbehörde die Höhe fest. Möglich ist die Gewährung einer angemessenen monatlichen Pauschale, eine Entschädigung nur im Vertretungsfall oder auch eine Kombination der vorgenannten Entschädigungsformen.

Im Rahmen einer Diskussion und Würdigung der besonderen Erwartungen an das Amt schlägt der 1. Bürgermeister vor eine monatliche Entschädigung für die 2. Bürgermeisterin von 250,00 € zzgl. 1/30 der Entschädigung des ersten Bürgermeisters ab dem ersten Tag der Urlaubs- oder Krankheitsvertretung des ersten Bürgermeisters zu gewähren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der 2. Bürgermeisterin eine monatliche Entschädigung von 250,00 € zu gewähren.

Zusätzlich zu dieser monatlichen Entschädigung wird ab dem ersten Tag der Urlaubs- oder Krankheitsvertretung des ersten Bürgermeisters eine Entschädigung in Höhe eines 1/30 der Entschädigung des ersten Bürgermeisters gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	1

Die 2. Bürgermeisterin war auf Grund persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 3.3 Gewährung von Reisekosten

Sachverhalt:

Neben den genannten Regelungen erhalten kommunale Wahlbeamte nach Art. 48 KWBG Reise- und Umzugskosten auf der Basis des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Reisekosten ist es im kommunalen Bereich durchaus üblich, dass von den Regelungen des Art. 19 Bayerisches Reisekostengesetz und damit von der Pauschalierung Gebrauch gemacht wird. Hierzu ist es allerdings erforderlich, über einen repräsentativen Zeitraum (in der Regel drei Monate) Aufzeichnungen über regelmäßig wiederkehrende Fahrten in Form eines Fahrtenbuchs zu führen.

Im Regelfall orientiert man sich hierbei an den Fahrten innerhalb des Landkreisgebietes, aber auch andere Festsetzungen sind verstellbar, wenn es sich hierbei um regelmäßig wiederkehrende Fahrten handelt. Dies bedeutet, dass in den ersten drei Monaten eine Spitzabrechnung der Reisekosten erfolgt. Liegen die Aufzeichnungen vor, wird die sich hieraus ergebende durchschnittliche Fahrleistung mit dem derzeit geltenden Satz von 0,35 Euro multipliziert. Die errechnete Fahrkostenpauschale wird dann durch Beschluss des Marktgemeinderats festgesetzt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4 Beschlussfassung über die Einrichtung eines Bauausschusses

Sachverhalt:

Im Rahmen der Vorberatung über die unter Tagesordnungspunkt 4.2 zu beschließende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird aus den Reihen des Marktgemeinderates die grundsätzliche Notwendigkeit der Einrichtung eines Bauausschusses gesehen.

In Gemeinden jeder Größe können vorbereitende Ausschüsse gebildet werden. Sie unterscheiden sich von den in Art. 32 Abs. 2 und 3 GO behandelten beschließenden Ausschüssen dadurch, dass sie keine endgültigen Beschlüsse fassen. Eine gesetzliche Verpflichtung, vorbereitende Ausschüsse zu bilden besteht nicht. Nicht nur die Zusammensetzung (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 GO), sondern auch die Zahl und den Wirkungsbereich der vorbereitenden Ausschüsse bestimmt der Marktgemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 55 und 45 Abs. 1 GO) oder der Satzung. Der Marktgemeinderat kann auch von der Bestellung vorbereitender Ausschüsse überhaupt absehen.

Den Geschäftsgang der vorbereitenden Ausschüsse regelt der Marktgemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 55 Abs. 1 GO). Er kann darin die für die beschließenden Ausschüsse geltenden Vorschriften (Art. 55 Abs. 2 GO) auch auf die vorbereitenden Ausschüsse erstrecken. Er muss es aber nicht. So können grundsätzlich alle Sitzungen bloß vorbereitender Ausschüsse nicht öffentlich sein. Der Marktgemeinderat ist aber nicht völlig frei in der Bestimmung des Geschäftsgangs. Rechtliche Beschränkungen für die Überweisung von Aufgaben an vorbereitende Ausschüsse bestehen nicht. Sie können entweder ständig eingesetzt sein oder auch nur für Einzelfälle gebildet werden. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach Art. 33 GO.

Der anwesende Geschäftsleiter der VGem weist im Rahmen der Beratungen darauf hin, dass für die Geschäftsgang vorbereitender Ausschüsse Regelungen in der Geschäftsordnung getroffen werden sollten. Sofern dies nicht erfolgt gelten die Vorschriften der Art. 46 bis 54 GO für den Geschäftsgang eines Ausschusses entsprechend. Der Geschäftsleiter informiert den Marktgemeinderat ergänzend darüber, dass die Arbeit des Bauausschusses von Beschäftigten der VGem auf Grund fehlender, insbesondere personeller, Ressourcen derzeit nicht unterstützt werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt im Rahmen der Beschlussfassung über die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts die Einrichtung eines Bauausschusses vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	6
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4.1 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachverhalt:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts enthält insbesondere eine Regelung zur Entschädigung ehrenamtlicher Marktgemeinderatsmitglieder. Daneben können auch Regelungen über die zu bildenden Ausschüsse und deren Sitzstärke, die Rechtsstellung des ersten und der weiteren Bürgermeister sowie über berufsmäßige Marktgemeinderatsmitglieder aufgenommen werden.

Jedem Mitglied des Marktgemeinderates wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung ein Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zugestellt. Die einzelnen Bestimmungen der Satzung wurden erläutert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5 Erlass der Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Nachdem im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts die Einrichtung eines Bauausschusses festgelegt wurde und der vorliegende Entwurf der Geschäftsordnung keine Regelungen über die Aufgaben eines Bauausschusses enthält, muss die Geschäftsordnung überarbeitet werden. Eine Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist deshalb in der heutigen Sitzung nicht möglich.

Die Beschlussfassung wird zurückgestellt.

TOP 6 Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossen, einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Beschluss:

In den Rechnungsprüfungsausschuss werden berufen:

Für die CSU:

Leikauf Matthias	Stellvertreter(in):	Günther Martin
Dr. Fischer Richard	Stellvertreter(in)	Emmerich Fritz

Für den Bürgerblock Remlingen:

Dr. Petri Lars	Stellvertreter(in)	Schwab Gerd
Schwab Bernhard	Stellvertreter(in)	Weiss Armin
Stenke Eva Maria	Stellvertreter(in)	Wehr Christiane

Als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses wird Herr Bernhard Schwab bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6.1 Besetzung des Bauausschusses

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossen, einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Bauausschuss einzurichten.

Beschluss:

In den Bauausschuss werden berufen:

Für die CSU:

Günther Martin	Stellvertreter(in):	Leikauf Matthias
Dr. Fischer Richard	Stellvertreter(in)	Emmerich Fritz

Für den Bürgerblock Remlingen:

Wehr Johannes	Stellvertreter(in)	Schwab Bernhard
Schwab Gerd	Stellvertreter(in)	Weiss Armin
Eehalt Jürgen	Stellvertreter(in)	Dr. Petri Lars

Als Vorsitzender des Bauausschusses wird 1. Bürgermeister Günter Schumacher bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 7 Bestellung der in Organe von Körperschaften zu entsendenden Mitglieder

Sachverhalt:

Unter den nachfolgenden Tagesordnungspunkten erfolgt die Bestellung von gemeindlichen Vertretern in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt und in die Verbandsversammlung des Schulverbands Helmstadt.

Dabei sind die jeweils einschlägigen Vorschriften zu beachten. Für die Entsendung von gemeindlichen Vertretern in die Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft findet Art. 6 Abs. 2 Satz 2 VGemO und für die Bestellung von Mitgliedern in die Verbandsversammlung eines Schulverbandes findet Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Anwendung.

Hinzuweisen ist auf Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO, nach dem eine Befangenheit des betreffenden Mitglieds des Marktgemeinderats nicht gilt für Beschlüsse, mit denen der Marktgemeinderat Mitglieder eines Ausschusses bestellt oder eine Person zur Wahrnehmung von Interessen des Marktes in eine andere Einrichtung entsendet.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 7.1 Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt

Sachverhalt:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 VGemO wird die Verwaltungsgemeinschaft durch die Gemeinschaftsversammlung verwaltet, soweit nicht der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist. Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Die ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, daß es verhindert ist oder den ersten Bürgermeister nach Satz 3 vertritt, ein Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen. Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter gelten Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung (GO) entsprechend. Jede Mit-

gliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, als Vertreter von ihr anwesend sind (Art. 6 Abs. 2 VGemO).

Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 31.07.2019 betrug für die Kommunalwahl 2020 zugrunde zu legende fortgeschriebene Einwohnerzahl des Marktes Remlingen 1.499 Einwohner (Stand 31.03.2019).

Zu bestellen sind somit gem. Art. 6 Abs. 2 VGemO drei Vertreter, wobei der 1. Bürgermeister kraft Amtes Mitglied ist.

Beschluss:

In die Gemeinschaftsversammlung werden die folgenden Vertreter entsandt:

1. Bürgermeister Günter Schumacher	Stellvertreterin:	2. Bürgermeisterin Eva Maria Stenke
---------------------------------------	-------------------	--

Für die CSU:

Matthias Leikauf	Stellvertreter:	Dr. Richard Fischer
------------------	-----------------	---------------------

Für den Bürgerblock:

Jürgen Eehalt	Stellvertreterin	Christiane Wehr
---------------	------------------	-----------------

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 7.2 Verbandsversammlung des Schulverbandes Helmstadt

Sachverhalt:

In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberaufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

Die Zahl der Verbandsschüler des Marktes Remlingen betrug zum Stichtag 1. Oktober 2019 46 Verbandsschüler. Zu bestellen ist somit neben dem ersten Bürgermeister (= Mitglied kraft Amtes) derzeit kein weiteres Mitglied. Es sollte jedoch formell ein Stellvertreter für den ersten Bürgermeister benannt werden.

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 9.1 Informationsveranstaltung "Nutzung Rats-Informationssystem (RIS) und Mandatos-App" für Markt-/Gemeinderatsmitglieder im VGem-Bereich

Sachverhalt:

Damit die Markt-/Gemeinderatsmitglieder im VGem-Bereich das von der VGem eingesetzte Rats-Informationssystem (RIS) und insbesondere die Mandatos-App optimal nutzen und alle Vorteile des Systems tatsächlich in Anspruch nehmen können, wird am **Donnerstag, 28.05.2019 um 18.00 Uhr** hierzu eine Informationsveranstaltung in der Hans-Böhm-Halle des Marktes Helmstadt stattfinden.

Herr Sven Runge von der Firma Living-Data wird zusammen mit der VGem-Verwaltung „Session-Session-Net und Mandatos-App“ eingehend vorstellen, die Möglichkeiten aufzeigen und für alle Fragen im Umgang mit dem System zur Verfügung stehen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.2 Haushaltssatzung des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.02.2020 die Haushaltssatzung mit dazugehörigem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Mit der Sitzungsladung wurde die Haushaltssatzung 2020 übersandt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.3 Rechenschaftsbericht des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen hat den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2020 zur Kenntnis genommen. Mit der Sitzungseinladung wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates der Rechenschaftsbericht 2019, als Information für die neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder, nochmals elektronisch übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.4 Bericht vom 13.11.2017 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2010-2016 des Marktes Remlingen
--

Sachverhalt:

Der Bericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landkreises Würzburg vom 13.11.2017 wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates in der öffentlichen Sitzung am 28.11.2017 zur Kenntnis genommen. Der Bericht enthielt insgesamt drei Prüfungserinnerungen (Textziffern). Über deren Erledigung hat der Marktgemeinderat in gesonderter Sitzung beraten und beschlossen.

Mit der Sitzungseinladung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates der Bericht, als Information für die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder, nochmals elektronisch übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.5 Arbeitssicherung und Gesundheitsschutz; Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bürgermeisters
--

Sachverhalt:

Vielen Vorgaben im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz richten sich an Unternehmerinnen und Unternehmer. Dies ist auch im kommunalen Bereich der Fall, gemeint sind in der Regel Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Warum das so ist und welche Pflichten und Verantwortlichkeiten sich daraus ergeben, ist in einem Artikel aus der Fachzeitschrift Unfallversicherung aktuell 1/2020, welcher mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde, zusammengefasst.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Günter Schumacher
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer